

## Das Gymnasium und die Pott-Cowlesche Stiftung in Elbing.

Im Jahre 1897 ist von dem Reichsgericht ein Urteil gefällt worden, das für immer oder wenigstens für absehbare Zeit die Beziehungen der hiesigen Pott-Cowle-Stiftung zu unserm Gymnasium bestimmt: das Verfahren des Staates, der die seiner Zeit den Lehrern des Gymnasiums stiftungsmässig als Gehaltszulagen gewährten Bezüge in die Gehälter einrechnet, also sie thatsächlich für sich selbst in Anspruch nimmt, wird endgiltig gebilligt. Daher erscheint es nicht unangebracht, für Mit- und Nachwelt, auch zur Lehre und Warnung für solche Personen, die ähnliche Stiftungen planen, kurz die Verhältnisse darzulegen, die zu einem ebenso der Absicht des Stifters fernliegenden als vorläufig unabänderlichen Zustande geführt haben. Um auch weiteren Kreisen verständlich zu sein, muss ich einiges über die Gründung der Pott-Cowle-Stiftung vorausschicken.

Wie bei Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing II, S. 631 ff. zu lesen ist, erwarb sich Richard Cowle, 12. Januar 1755 zu Berwick in Northumberland geboren, als Kaufmann teils in England, teils in Memel, wo er die Schwester seines Associés des Geheimen Commerzienrats Pott heiratete, ein bedeutendes Vermögen. 1793 gaben er und Pott die Handlung auf und liessen sich in Danzig nieder, „woselbst sie von den Revenüen ihres Vermögens ein unabhängiges und höchst anständiges Leben führten.“ Als die Stadt von den Franzosen besetzt wurde, mochte Cowle nicht länger bleiben und knüpfte zunächst mit den städtischen Behörden von Königsberg über die Abgaben, die er im Falle einer Niederlassung zu leisten hätte, Unterhandlungen an, jedoch ohne Erfolg. Mehr Glück hatte er mit Elbing, an dessen Magistrat er sich 1810 wandte. Für den Mann, der die besonders bei reichen Leuten öfters bemerkte, aber verzeihliche Schwäche hatte, nicht gern Steuern zu zahlen, ist die auch von Fuchs zitierte Stelle seines Briefes vom 27. August 1810 an den Elbinger Magistrat charakteristisch: „Wenn der freie, an keinen Staat geheftete Mann sich irgendwo ansiedeln will, ohne dass er die geringsten Ansprüche auf Erwerb mit sich führt, sondern nichts weiter beabsichtigt, als ein Domizil auf dem Lande sich zu kaufen und ein Logis in der Stadt sich zu mieten, um von seinem, grösstenteils im Auslande bestätigten Vermögen ruhig zu leben, wer mag es ihm verdenken, wenn er die Bedingungen genau und bestimmt zu kennen wünscht, die mit seiner Ansiedelung verbunden sein werden, wer ihm verargen, wenn er, als ein neuer Ankömmling, Lasten der Vergangenheit zu vermeiden sucht?“ Man ging auf seine Anträge ein, und Richard Cowle zog nach Elbing. Obwohl aus dem Gutskauf nichts wurde und so der vorübergehende Aufenthalt in einen dauernden sich verwandelte, zahlte er keine Kommunalabgaben, steuerte aber nicht unbedeutende Beiträge zur Armenkasse, und auch sonst „zeichnete er sich als Wohlthäter aus.“ Dem damals städtischen Gymnasium schenkte er eine grössere Zahl mathematischer, physikalischer und chemischer Geräte\*) aus dem

\*) Vergl. Einladung des Direktor Mund „zu der öffentlichen Redeübung, welche zur Feier der Stiftung des Elbingschen Gymnasii Donnerstag den 21. November 1811 geh. w. w.“ S. 1 ff.

Nachlasse seines 1810 in Danzig verstorbenen Schwagers Pott und übergab laut Schenkungs-urkunde vom 19. November 1811 dem Magistrat einen ostpreussischen Pfandbrief über 500 Thaler, dessen Zinsen der Direktor für die Aufsicht dieser dem Gymnasium überwiesenen „Pottschen Stiftung“ beziehen sollte. Die Geräte sind heute natürlich veraltet, das Kapital ist bei der Übernahme des Gymnasiums auf den Staat diesem ausgeliefert worden, und die Zinsen erhält laut Etat auch heute noch der Direktor; allerdings sind sie in sein Gehalt eingerechnet. Über die sonst in den zehn Jahren seines Elbinger Aufenthalts von Cowle geübte Wohlthätigkeit sagt der von Stadtrat Krause verfasste Nachruf: er hat „bei jeder Veranlassung, wo es die Förderung heilsamer und gemeinnütziger Zwecke galt, seinen Sinn für alles Gute reich und edelmütig bekundet. Die hiesigen öffentlichen Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten ehrten in ihm einen treuen, unermüdeten Beförderer ihrer Zwecke. Beträchtlich waren die Summen, welche er auf öffentlichem Wege den Stiftungen der Milde unseres Ortes überwies; doch weit bedeutender jene, welche er still und unerkannt zur Linderung mannigfacher Not verwendete. Das verschämte Unglück wurde oft von ihm, nur in Begleitung eines treuen Dieners in der entlegenen Hütte aufgesucht, und unerkannt brachte er, wie ein Engel des Segens der stillen Trauer Hilfe und Freude, jeden Dank und jeden Lohn verschmähend, als den der Friede in der eigenen Brust ihm dafür reich gewährte.“)

Trotz der Anerkennung seiner reichen Wohlthätigkeit war es im Winter 1814/15 nahe daran, dass Cowle wieder Elbing verliess. Denn die Stadt-Schulden-Regulierungs-Kommission wollte, da C. „sich schon länger als 3 Jahre an hiesigem Orte aufgehalten und also einen förmlichen Wohnsitz allhier aufgeschlagen“ hatte, seinen „Aufenthalt nicht mehr als temporell betrachten“, und ihn mit einem Steuersatze von jährlich 200 Thalern zur Tilgung „der Stadtschuld von 1807 und 1808 von 900000 Thalern“ heranziehen, was ja auch ganz in der Ordnung gewesen wäre. Die Unterhandlungen darüber dauerten vom Jahre 1813 bis zum Frühjahr 1815. Der Magistrat empfahl der Kommission die gänzliche Befreiung Cowles von Beiträgen zur Tilgung der Stadtschuld, indem er schrieb, „die bestimmte Zusicherung, er werde bei liberaler Behandlung der achtbaren Bürgerkommune Elbings ausser dem, was er hierin schon geleistet, gerne noch mehr zur Beförderung allgemein edler und wohlthätiger Zwecke thun, verdiene Berücksichtigung.“ Aber die Kommission wollte nicht. Entgegenkommender zeigten sich die Stadtverordneten, die die Angelegenheit entscheiden sollten: sie setzten die Beiträge auf die Hälfte herab. Aber auch damit war Cowle nicht zufrieden, sondern drohte seinen Aufenthalt wieder nach Danzig zu verlegen. Jetzt gingen die Stadtverordneten auf den erneuten Vorschlag des Magistrats ein und wiesen die Stadt-Schulden-Regulierungs-Kommission an, die Reste Cowles niederzuschlagen und ihn aus der Liste der Beitragspflichtigen zu streichen, dagegen sollte er die Abgaben zu andern Zwecken entrichten, wozu er auch bereit war. Er zahlte jetzt an die Kommission eine freiwillige, einmalige „Donation“ von 500 Thlr. Immerhin hat der begüterte Mann, wenn wir den genannten Steuersatz festhalten, von 1810 bis zu seinem am 4. Januar 1821 auf einer Reise in Danzig erfolgten Tode der bedrängten Stadt durch jene Laune etwa 1500 Thaler entzogen. Aber die Überzeugung der Stadtverordneten, er werde „gewiss seine gute Gesinnung für die Stadt auf alle Art betheiligen“, hat er durch sein am 21. Mai 1819 errichtetes und am 10. Januar 1821 geöffnetes Testament auf das glänzendste gerechtfertigt. Von der Summe, über die im Testamente verfügt wurde, nämlich 17000 Pfd. Sterling und 399,850 Thaler fielen an Verwandte — übrigens an solche, denen Cowle „einen Pflichtteil zu hinterlassen nicht ver-

\*) Königl. Westpr. Elbingsche Zeitung von Staats- u. gelehrten Sachen Nro. 11 vom 5. Febr. 1821.

pflichtet“ war, — an Freunde, Dienerschaft, milde Stiftungen in seiner Vaterstadt Berwick, Danzig, Marienwerder, die englische Kirche zu Danzig und die alt-schottische Loge Drusis zur Mutter Natur in Elbing im Ganzen 17000 Pfd. Sterling und 197,850 Thlr., an die reformierte Armenkasse in Elbing 2000 Thlr. und an die Stadt Elbing 200000 Thlr. „Die irdischen Güter, mit welchen mich der allgütige Gott gesegnet,“ heisst es im Testament, „habe ich stets als anvertrautes Gut, das auf die nachhaltigste Weise zum Besten anderer verwaltet werden soll, betrachtet. Ich glaube dieser Ansicht gemäss und im Geiste meines wohlseligen Schwagers, des Geheimen Rats Peter Emanuel Pott, in dessen ganzen Nachlass ich durch Erbgangsrecht gekommen, zu handeln, wenn ich hierdurch die Summe von 200000 Thlr. als einen bleibenden Fond unter dem Namen der Pott- und Cowleschen Stiftung zu bilden verordne. Dieser Fond soll vorzugsweise aus hypothekarisch versicherten Aktiv-Kapitalien meines dereinstigen Nachlasses gebildet werden.“ Die Einkünfte von 170000 Thalern dieser Stiftung wurden zum Nutzen verschiedener milder Stiftungen, Hospitäler, Krankenhäuser u. dergl. bestimmt. „Die Zinsen von den noch übrigen 30000 Thlr. sollen zum Besten des hiesigen Gymnasiums, dieser trefflichen Anstalt, verwendet werden, und zwar a) sollen die Zinsen von 15000 Thlrn. den Lehrern als Gehaltszulage verabreicht werden, in dem Verhältnis, dass, wenn die Zinsen 750 Thlr. betragen, der Direktor 150 Thlr., ein jeder der drei Oberlehrer 100 Thlr., zusammen 300 Thlr., der erste Unterlehrer 100 Thlr., der zweite und dritte Unterlehrer jeder 75 Thlr., zusammen 150 Thlr. und der vierte Unterlehrer 50 Thlr. erhalten sollen. b) Die Zinsen von der andern Hälfte, also von 15000 Thlr. sollen zur Besoldung eines so schleunig als möglich zu bestellenden Lehrers der englischen Sprache verwendet werden. Das jährliche Gehalt dieses Lehrers, welcher womöglich ein geborener Engländer sein muss, soll hierdurch aus mindestens 750 Thaler bestehen.“ Es folgen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kuratoriums der Stiftung, das aus den „jedemaligen Direktoren des Armenkollegiums, des Industriehauses und des Krankenhauses“ bestehen soll, und die Oberaufsicht, die der Magistrat zu übernehmen ersucht wird. Alsdann wird über die Überschüsse verfügt; sie „werden aus dem Mehrbetrag der Zinsen entstehen, weil der grösste Teil meiner hypothekarisch versicherten Forderungen sechs Prozent Zinsen trägt, ich aber die Einkünfte des Pott- und Cowleschen Stiftungsfonds nur zu fünf von hundert veranschlagt habe. Die Verwendung der auf diese Art sich bildenden Überschüsse zu den Zwecken der Stiftung bleibt zwar der Beurteilung und Umsicht der Herren Kuratoren überlassen, zur Regel soll jedoch dienen, dass solche Überschüsse dem Kapitalfond der Stiftung zugeschlagen und dass dadurch ein Reservekapital zur Deckung etwaiger Ausfälle bei dem Stiftungsfond gebildet werde. Das zur Stiftung unter dem Namen Pott und Cowle bestätigte Kapital von 200000 Thaler soll von meinen Testamentsexecutoren innerhalb sechs Monate nach meinem Tode den berufenen Vorstehern der Stiftung, womöglich ganz in solchen Aktivforderungen meines Nachlasses angewiesen werden, welche zur Zeit meines Todes hypothekarisch versichert stehen.“

Wegen der Verhandlungen, die mit den Behörden zu führen waren, und wegen der Bestimmung des Stifters, dass die zuerst fällig gewordenen halbjährigen Zinsen nach dem Tode desselben noch zum Nachlass gehören sollten, wurde die Eröffnung der Stiftung erst zu Anfang des Jahres 1822 möglich. Sie geschah in einer Versammlung, zu der der Vertreter der Königlichen Regierung zu Danzig, ein Executor des Testaments, der Magistrat der Stadt Elbing und die von Cowle als erste Kuratoren berufenen Herren gehörten, am 12. Januar, d. h. an dem Geburtstage des Stifters. Es wurde festgestellt, dass auf Abschlag des Stiftungsfonds der 200000 Thlr. bereits 140,316 Thlr. 20 Gr. dem Kuratorium übergeben und 59,683 Thlr. 10 Gr. noch zu erwarten waren. An demselben Tage wurde eine Feier

in dem Saale des Gymnasiums veranstaltet, „indem auch sämtliche Lehrer durch eine von dem edlen die Wissenschaften ehrenden Stifter ihnen ausgesetzte jährliche Gehaltszulage in eine sorgenfreiere Lage versetzt worden waren.“ Auch wurde an dem folgenden Tage, einem Sonntage, die Eröffnung der Stiftung in allen Kirchen der Stadt gefeiert, besonders in der Marienkirche, wohin sich das Kuratorium mit den Vertretern der Regierung, dem Magistrat, den Vorstehern der bedachten milden Stiftungen u. s. w. unter dem Geläute aller Glocken begab. In dem vom Könige unter dem 8. Mai 1826 bestätigten Statute wurde die Stiftung „als eine für sich bestehende moralische Person“ anerkannt. Für uns sind aus den Paragraphen des Statuts von besonderem Interesse § 32. „Die von dem Stifter bestimmten Zahlungen für das Gymnasium werden von den Kuratoren an die betreffenden Empfänger gegen deren schriftliche Quittungen geleistet. Auch soll der Magistrat, dem als Patron des Gymnasiums die Besetzung der vom Testator gestifteten englischen Sprachlehrerstelle unter Genehmigung des Konsistoriums zusteht, verpflichtet sein, vor der Anstellung desselben die Erklärung der Kuratoren darüber einzuholen, ob dieselben gegen das gewählte Subject etwas zu erinnern haben, auch auf gegründete Bedenken und Einwendungen Rücksicht zu nehmen“ und § 33: „In Beziehung auf die durch den höheren Zinsfuss der Stiftungskapitalien zu erwartenden jährlichen Überschüsse ist das Kuratorium verpflichtet, die Anordnung des Stifters wegen Bildung eines Reservefonds auf das genaueste zu befolgen, und es darf daher von einer Verwendung dieser Überschüsse zum Besten der an der Stiftung beteiligten Anstalten nicht eher die Rede sein, als bis ein zur Deckung etwaiger Verluste am Stiftungsfond bestimmtes Reservekapital von wenigstens 40000 Thlr., dessen beständige Erhaltung dem Kuratorium zur Pflicht gemacht wird, angesammelt worden ist. Sodann aber bleibt dem Kuratorium die Disposition über die Mehreinkünfte der Stiftung im Sinne des Stifters in gleicher Art vorbehalten, wie dies hinsichtlich der gewöhnlichen Einkünfte durch dieses Statut angeordnet worden.“

## 1. Das städtische Gymnasium.

Cowle hatte bei seiner grossartigen Stiftung den Zweck, die schweren Lasten, unter denen damals die Bürgerschaft Elbings fast erlag, zu mildern. Namentlich aber überstiegen die grossen Opfer, die für das Gymnasium gebracht werden mussten, die Mittel der Stadt und erwiesen sich doch für eine als notwendig erkannte Aufbesserung der Lehrergehälter unzulänglich. Weil man aber annahm, dass ohne eine solche ein Verfall der Anstalt nicht zu hindern wäre, hatte der Magistrat bereits am 16. März 1819 dem Kultusminister angezeigt, dass er ausser stande sei die Anstalt länger zu halten. Da schrieb Cowle, dem diese Verhältnisse ja bekannt waren, sein Testament, das den Plan das bald 300 Jahre alte Gymnasium, das der Reformation seinen Ursprung verdankte, jetzt aufzugeben verhütete. Die Lehrer waren von den Vorteilen, die ihnen die neue Stiftung in Aussicht stellte, um so angenehmer überrascht, als die Hoffnungen auf Verbesserung ihrer Lage, die ihnen von Zeit zu Zeit gemacht waren, sich immer wieder als trügerisch erwiesen hatten. Sie erinnerten sich jetzt wohl mit besonderer Dankbarkeit, wie Cowle öfters sich nach ihren Verhältnissen erkundigt und bei ihren Klagen Worte des Trostes gesprochen hatte. So hatte er die tröstenden Aussichten selbst verwirklicht, wie Direktor Mund sich äussert. Diesen freute besonders auch die zweite Bestimmung des Testaments über die Anstellung eines Lehrers der englischen Sprache, nicht sowohl wegen dieses Unterrichtsgegenstandes selbst, als weil er annahm, man werde dem Gymnasium in dem neu anzustellenden Lehrer zugleich auch einen gründlichen Kenner der französischen Sprache

geben; denn, wie auch das Urteil über den Wert der Litteratur des französischen Volkes im übrigen ausfallen möge, so sei doch so viel unbezweifelt gewiss, dass die Kenntnis der Sprache derselben bei dem jetzigen Standpunkte der mathematischen und physikalischen Wissenschaften so wohl als bei öffentlichen Angelegenheiten überhaupt, für den künftigen Geschäftsmann nicht minder als für den Gelehrten ganz unentbehrlich sei. Er gab daher seiner Freude Ausdruck, dass für die Zukunft die Schüler die bisher fehlende Gelegenheit zum Unterricht in den neuern Sprachen und namentlich auch in der französischen haben würden, und bat die Eltern derjenigen Schüler, die an dem Ostern 1822 beginnenden, aber wahlfrei gelassenen Unterrichte im Englischen und Französischen teilnehmen wollten, mit ihm Rücksprache zu nehmen, damit „nicht Überladung mit den Gegenständen des Lernens für ihre Söhne nachteilige Folgen herbeiführe und nicht über der eiteln Sucht alles lernen und mitnehmen zu wollen, ihrer wahren Bildung geschadet oder auch über lang oder kurz wieder aufgegeben werde, was unbedachtsam begonnen worden ist.“ Übrigens kam es schon in demselben Sommer zu Klagen wegen des neuen Unterrichts, weil die französischen und englischen Stunden ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit gelegt werden mussten und die Zahl der bisherigen Pflichtstunden, besonders der lateinischen, nicht vermindert wurde. Vom Standpunkt der Eltern war die Beschwerde nicht ungerechtfertigt, weil das Gymnasium auch die fehlende Bürgerschule vertrat und sehr viele seiner Schüler mit der Konfirmation abgingen; ebenso richtig aber war es von Dir. Mund, dass er sich weigerte die Stundenzahl für Latein herabzusetzen, wenn nicht für die bis zum Ende ausharrenden Schüler die Reife für die Universität in Frage gestellt werden sollte, und dass er nur den Schülern der dritten und der unteren Klassen, sofern sie in die obersten Klassen einzutreten keinen Anspruch machten, jetzt anstatt der griechischen die französische Sprache zu lernen gestattete. Obligatorischer Unterricht im Englischen wurde nunmehr in 2 Stunden wöchentlich in der ersten Klasse erteilt, ausserdem ein nicht verbindlicher für Schüler der I. II. und III. Klasse zusammen in 3 Stunden. Bis 1830 wurde im Französischen — ausser in den für die Nichtgriechen bestimmten Stunden der III. und IV. — ein nicht verbindlicher Unterricht in 3 Abteilungen, deren jeder aus I, II, III und IV Schüler zugewiesen waren, zu je 3 Stunden, zusammen also 9 Stunden gegeben. Für das Englische wurde im wesentlichen die ursprüngliche Einrichtung beibehalten, nur dass die Schüler der I. Klasse seit Michaelis 1829 nur an dem obligatorischen Unterricht teilnahmen. Dagegen wurde seit 1831 der französische Unterricht in wöchentlich 2 Stunden für die Klassen I—V obligatorisch, während die Nichtgriechen der mittleren Klassen noch einige französische Stunden mehr hatten. Diese letztere Einrichtung hörte mit dem Beginn des Direktorats von Benecke Michaelis 1844 auf; zugleich wurde der englische Unterricht auch für II (2 Stunden wöchentlich) verbindlich, während der fakultative für III und IV seit 1845 aufhörte. So blieb es bis Ostern 1883; mit diesem Zeitpunkte wurde der englische Unterricht für I und II fakultativ. Durch die neuen Lehrpläne ist seit Ostern 1892 wie überall der englische Unterricht auf I und IIa beschränkt. Die durch die Pott-Cowle-Stiftung geschaffene Stelle eines Lehrers der englischen und der französischen Sprache bekleideten Paterson von Ostern 1822 bis Ostern 1831 und John Prince Smith bis Michaelis 1840. Da die sämtlichen Lehrer wiederholt erklärten, dass ein Wechsel in der Besetzung dieser Stelle zum Wohle der Schule unabweislich nötig und durch kein Opfer zu teuer erkaufte sei, wurden mit dem Inhaber der Stelle wegen seines Abganges Unterhandlungen angeknüpft. Infolge dessen trat Smith gegen eine einmalige Abfindung von 750 Thlr., die aus Ersparnissen des englischen Sprachlehrerfonds genommen wurden, von seinem Kontrakte zurück, und seine Stelle wurde Carl übertragen, der ausser den englischen nicht bloss die französischen Stunden gab, sondern auch den Gymnasiallehrern mehr als

der bisherige Lehrer zur Erleichterung dienen sollte.<sup>1)</sup> Erst vom Schuljahre 1845/46 ab, mit welchem der französische Unterricht (bis Michaelis 1856) in Tertia begann, erteilte er auch andern Unterricht. Er wurde bei der Verstaatlichung (Ende 1846) mit übernommen und wirkte zuletzt als Professor an der Anstalt, bis er am 1. Oktober 1857 das Direktorat der Höheren Töcherschule in Marienwerder übernahm. Die Pott-Cowle-Stiftung zahlte für den englischen Lehrer 1822—1824 jährlich 750 Thlr. Gehalt, (d. h. die vollen 5 Prozent von den 15000 Thlr. Stiftungskapital) 1825 375 Thlr., 1826 775 Thlr., 1827 337 Thlr. 15 Gr., 1828 625 Thlr., 1829 500 Thlr., 1830 562 Thlr. 15 Gr., 1831 740 Thlr. 18 Gr. 9 Pf., (einschliesslich Reisekosten für Smith, mit dem ein Kontrakt auf ein niedrigeres Gehalt (wohl 500 Thlr.) gemacht war,) 1832 600 Thlr., (einschliesslich 100 Thlr. „Vorschuss“), 1833 und 1834 500 Thlr., 1835 600 Thlr. (einschliesslich 100 Thlr. Vorschuss) 1836 500 Thlr., 1837 600 Thlr., 1838 675 Thlr., 1839 712 Thlr. 15 Gr., 1840 631 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. Gehalt, 750 Thlr. Abfindung für Smith und 100 Thlr. Vorschuss für Carl, von 1841—1846 jährlich 600 Thlr. Der auffallende Unterschied der Gehälter aus den Jahren 1822—25 einer- und den folgenden andererseits war die Folge des Rückgangs der Stiftungszinsen, der auch die den Gymnasiallehrern zuge dachte Gehaltszulage erheblich verringerte.

Weil nämlich Cowle mehr auf hohe Zinsen als auf Sicherung der Kapitalien bedacht gewesen war und weil der Bodenwert in jenen Jahren überaus sank, geriet die Stiftung sogleich von Anfang an in unvermutete Schwierigkeiten; die Zinsen von den hypothekarischen Obligationen gingen nicht richtig ein, wegen einiger Kapitalien mussten kostspielige und langwierige Prozesse, in einem Falle mit den Testamentsexekutoren ein erst 1832 endgiltig entschiedener geführt werden, und wegen der Zinsrückstände kam es zu Sequestrationen und Subhastationen. Die Stiftung musste z. B. den Zinssatz eines Kapitals von 45000 Thlr. von 6 auf 3 Prozent ermässigen, musste mehrere Güter übernehmen, nur um die Kapitalien zu retten, und so hatten die Kuratoren anstatt der Freude aus den verhofften reichlichen Mitteln mit vollen Händen geben zu können, schwere Sorge und Mühe. Sie meinten anfangs der Schwierigkeiten leichter Herr zu werden, als es nachher gelang, und hofften durch nachträglich einlaufende Zinsen und durch Zinsüberschüsse auf der einen Seite die Fehlbeträge auf der andern bald ausgleichen zu können und machten es daher durch Anleihen auf den eigenen Privatkredit möglich in den Jahren 1821 (Juli — Dezember), 1822 — 1825 die Legatäre mit vollen 5 Prozent zu befriedigen; so erhielten auch die Gymnasiallehrer den im Testament vorgesehenen Höchstbetrag 1821 375 Thlr., 1822 — 1825 je 750 Thlr. ausgezahlt. Das ging nicht mehr an; man hatte Zinsen verteilt, die thatsächlich nicht eingegangen waren, also das Kapital geschädigt. „Es stellte sich gar zu bald die Notwendigkeit heraus bei der hierdurch mitherbeigeführten Verringerung des Stammkapitals in den folgenden Jahren nicht bloss die eingegangenen, zur Verteilung bestimmten neuen Einkünfte zu distribuieren, sondern auch eine allmähliche Ausgleichung des Überhobenen herbeizuführen.“ So erhielten die Legatäre für 1826 und 1827 nur die Hälfte, die Lehrer also auch nur 50 Prozent der bisherigen Zulage. Diese wuchs dann allmählich wieder an; sie betrug 1828 437 Thlr. 15 Gr., 1829 500 Thlr., 1830 562 Thlr. 15 Gr., 1831 — 1836 je 600 Thlr., 1837 637 Thlr. 15 Gr., 1838 — 1840 je 675 Thlr., 1841 714 Thlr. 15 Gr. und erreichte die Höhe der Anfangsjahre wieder 1842. Natürlich war unter den

<sup>1)</sup> Freilich finde ich ihn nur in dem Programme von 1841 mit 2 Stunden Griechisch in II angesetzt. Es ist daher anzunehmen, dass noch andere Umstände die Lösung des Verhältnisses wünschenswert machten; doch habe ich darüber nichts finden können. Ueber das spätere Leben von Smith giebt einige Nachrichten L. Pietsch, Wie ich ein Schriftsteller geworden bin.

Gymnasiallehrern die Trauer gross, als plötzlich der einige Jahre genossene Zuschuss so sehr gekürzt wurde und die Auszahlung nicht regelmässig erfolgte. Indessen erholte sich die Stiftung schneller, als es nach dem verhältnismässig langsamen Anwachsen der jährlichen Zulagen erscheint. Die Kuratoren sparten keine Mühe und Zeit die verwickelte, ungünstige Vermögenslage der Stiftung zu ordnen und zu bessern, teils durch Ersparen des von mehreren Kapitalien noch bezogenen sechsten Prozents, teils durch möglichst günstigen Verkauf der der Stiftung zugefallenen Güter und durch möglichst hohe anderweite Anlegung eingegangener Kapitalien. So brachte ein für 16000 Thlr. angenommenes Gut 32271 Thlr. 18 Gr., ein anderes für 17500 Thlr. erstandenes wurde nach 8 Jahren für 28000 Thlr. verkauft, nachdem aus „der Substanz der Waldungen durch extraordinäre Holzschläge 13646 Thlr. entnommen waren“ — abgesehen „von den aus den Gutsrevenue entnommenen 5 Prozent Zinsen vom Kaufwerte der 17500 Thlr.“ Solche nicht aus den eigentlichen Stiftungskapitalien herrührenden, sondern ausserordentlichen Einkünfte glaubte das Kuratorium nicht weiser verwenden zu können, als durch Gründung eines auch in dem Statut (s. oben S. 6) vorgesehenen Reservefond, der die Legatäre in Zukunft vor so schweren Einbussen wie in den Jahren 1826 und 1827 bewahren sollte; gegen Ende 1840 war dieser Fond auf 22000 Thlr. über das ursprüngliche Stiftungskapital angewachsen. Von dem Erstarben der Stiftung zeugt auch der Umstand, dass in demselben Jahre aus ihren Mitteln der neu gegründeten höheren Bürgerschule eine Beihilfe von 250 Thlr. gezahlt wurde. Diese „kleine Hilfe zur Erhaltung der sonst versinkenden höheren Bürgerschule“ zu gewähren fand sich das Kuratorium — so äussert es sich selbst — mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und auf den dringenden Wunsch der Kommune veranlasst, und war überzeugt, „gerade zur Erreichung dieses Zweckes ganz im Sinne des entschlafenen Stifters zu handeln, der eben durch die Stiftung der englischen Sprachlehrerstelle am Gymnasium es schon andeutete, wie wünschenswert ihm Lehranstalten erschienen, bei denen der Unterricht für das höhere gewerbliche Leben berücksichtigt wird, so wie dieses gegenwärtig durch die neu erblühende Bürgerschule erreicht werden soll.“ Trotzdem sich also die Finanzlage der Stiftung im Laufe der Jahre wieder verhältnismässig günstig gestaltet hatte, plante das Kuratorium eine einschneidende Änderung des Statuts: weil eine Verzinsung der Kapitalien zu durchschnittlich 5 Prozent nicht mit Sicherheit erreicht werden könnte, sollte fernerhin nicht wie bisher, ein Höchstbetrag von 5, sondern nur ein solcher von 4 Prozent vom Stammkapital jährlich zur Verteilung kommen und der Überschuss zur Erhöhung des Reservefonds auf die im Statut vorgesehene Summe, „damit auch für die Folge eine gleich kräftige Thätigkeit der Stiftung erhalten bleibe“, und auch zu Schulzwecken, namentlich aber zu einem Pensionsfonds für hiesige Gymnasiallehrer, verwendet werden. Der letztere Zweck war dem Kuratorium von dem Magistrat nahe gelegt worden, der wiederum schon im Jahre vorher (1839) von dem Ministerium durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg aufgefordert worden war die Bildung eines Pensionsfonds für Gymnasial- und andere städtische Lehrer einzuleiten. Es war offenbar die Absicht der städtischen Behörde zu Gunsten des Stadtetats die Mittel der Pott-Cowle-Stiftung mit zu diesem Zwecke heranzuziehen. Das Kuratorium ging darauf ein und stellte durch den Magistrat bei der Königlichen Regierung zu Danzig den Antrag die Allerhöchste Genehmigung zu der geplanten Statutsänderung zu erwirken. Der Antrag wurde unter dem 11. Januar 1841 abgelehnt. Die Regierung wies darauf hin, dass im § 33 des Statuts keineswegs unbedingt dem Kuratorium die Verpflichtung auferlegt sei einen Reservefond zu bilden, sondern dies sei nur in der Voraussetzung geschehen, dass der zu erwartende höhere Zinssatz diese Ansammlung gestatte, Bestimmungen, die mit den testamentarischen Dispositionen des Stifters in vollem Einklange stünden. Der Stifter

habe die Bildung eines Reservefonds nur in der Voraussetzung angeordnet, dass die Stiftungskapitalien aus den 6 Prozent der Zinsen die nötigen Mittel dazu gewährten. Weitere Beschränkungen der den Legataren zugewiesenen Nutzungen zu diesem Zwecke habe er nicht ausgesprochen. „Der Vorschlag des Kuratoriums den Zinsgenuss auf 4 Prozent bloss deshalb zu beschränken, um aus dem Überschusse das auf anderem Wege bereits angelegte, nicht unbedeutliche Reservekapital zu verstärken, ist daher unzulässig. Ebenso unzulässig erscheint aber auch hiervon abgesehen die von dem Kuratorium beabsichtigte Verwendung der Zinsen des Reservefonds zur Bildung eines Pensionsfonds, da der Stifter selbst für die etwaige Verwendung derselben als Regel den Grundsatz hingestellt hat, dass derselbe zur Deckung etwaiger Ausfälle bei dem Stiftungsfond verwendet werde, und diese Bestimmung, so lange sie erreichbar ist, gesetzlich nicht verändert werden darf (cf. § 74 und 193 Tit. b. Tl. II des Allg. Landrechts), eine solche Abänderung auch um so weniger gerechtfertigt wäre, als die Legatare durch den unter 5 Prozent gesunkenen Zinssatz einen wirklichen Ausfall erleiden.“ Doch das Kuratorium beruhigte sich bei dieser Bescheide nicht, sondern stellte nunmehr durch Vermittelung des Magistrats bei dem Minister von Schön den Antrag, die oben genannte Statutenänderung auf vorläufig 10 Jahre zu bewirken, „wodurch während dieser Zeit die Legatare sowohl vor noch tieferen Schwankungen bewahrt als auch die Verwaltung selbst nach einem von Willkür freien festen Prinzip sich bewegen könnte“; vornehmlich aber sei „die Wirksamkeit der Stiftung möglichst gleichförmig zu erhalten und nicht durch eine unzeitige Begünstigung der Gegenwart den zukünftigen Legataren unersetzliche Verluste und bleibende Nachteile zuzufügen.“ Aber auch von Berlin kam unter dem 5. Oktober 1841 ein ablehnender Bescheid, in dem ausgeführt wurde: 1. Dass die Zinsen des bei der Pott- und Cowleschen Stiftung angesammelten Reservekapitals, ohne den Absichten des Stifters entgegen zu handeln, insbesondere unter den obwaltenden Umständen zu einem Pensionsfond für die Lehrer beim Gymnasium zu Elbing für jetzt nicht bestimmt oder verwendet werden dürfen; 2.) dass es nach der Anordnung des Stifters unzulässig erscheint, den Zinsgenuss der einzelnen durch das Testament vom 21. Mai 1819 namhaft gemachten Legatare auf einen bestimmten Prozentsatz zu beschränken. Den Legataren sind die Zinsen von bestimmten Kapitalssummen überwiesen, diese müssen ihnen ungeschmälert überwiesen werden, und es darf davon weder zur Ansammlung von Kapitalien noch zu sonstigen Zwecken irgend etwas abgenommen werden, ohne den Anordnungen des Stifters entgegen zu handeln. Erst dann soll nach des Stifters unzweideutiger Anordnung ein Reservefond gebildet resp. der bereits vorhandene vermehrt werden, wenn die Legatare von den ihnen überwiesenen Kapitalssummen mindestens 5 Prozent Zinsen erhalten. Nicht die Anhäufung von Kapitalien, sondern die Verteilung der Zinsen der vorhandenen Kapitalien war die Hauptabsicht des wohlthätigen Menschenfreundes, der das Testament am 21. Mai 1819 errichtete. Nicht auf Kosten der Genussberechtigten sollte seine Stiftung Kapitalien sammeln, sondern seinen Legataren sollte der fortdauernde Zinsgenuss nur durch Ansammlung der Überschüsse der legierten Zinsen resp. anderer ausserordentlicher Einkünfte gesichert werden.

Es ist auffallend, dass trotz dieser Bescheide das Kuratorium und der Magistrat die inzwischen von den Gymnasiallehrern gestellten Forderungen abwiesen und es zu verbitternden Schreibereien und schliesslich sogar zu einem Prozesse kommen liessen.

Schon unter dem 5. März desselben Jahres (1841) nämlich hatten die Gymnasiallehrer Kelch und Genossen — Direktor Mund hatte sich nicht angeschlossen — bald nach der Veröffentlichung des letzten Jahresberichtes über die Verwaltung der Pott-Cowle-Stiftung eine Beschwerde an die Königliche Regierung zu Danzig gerichtet. Man machte darin

dem Kuratorium den Vorwurf Stiftungsgelder zum Nachteile der testamentarischen Benefiziaten zu Zwecken verwendet zu haben, welche der Stiftung fremd seien, und wies auf die der Bürgerschule gegebene Beihilfe und die bei der Entlassung von Smith gemachten Ausgaben hin, behauptete auch, dass ein bedeutender Reservefond jahrelang angesammelt sei, während die Gehaltszulagen den Gymnasiallehrern nicht in der testamentarisch bestimmten Höhe gezahlt seien, ja dass nicht einmal die Zinsen dieses Reservefonds den Benefiziaten zu gute gekommen seien, und bestritt die Richtigkeit der vom Kuratorium im letzten Berichte abgegebenen Erklärung, dass die noch fortdauernde Herabsetzung der angeordneten Zahlungen in der allgemein eingetretenen Zinsenermässigung bei Rente tragenden Kapitalien zu suchen sei; es sei allgemein bekannt, dass noch jetzt sämtliche Stiftungskapitalien im Durchschnitt 5 Prozent Zinsen trügen, indem zwar einige wenige auf 4 und  $4\frac{1}{2}$  Prozent herabgegangen seien, indessen vollkommen durch die 6 und  $5\frac{1}{2}$ -prozentigen Kapitalien ausgeglichen würden. Die Beschwerdeführer verlangten, die Regierung solle die Verwaltung prüfen und dafür sorgen, dass ihnen die in Abzug gestellten Beträge erstattet und künftig die testamentsmässig zu 5 Prozent festgestellten Gehaltszulagen gezahlt würden. Darob grosse Entrüstung, besonders weil die Lehrer ein Misstrauen aussprachen und sich so wenig dankbar für die Mühewaltung der Kuratoren zeigten, dass sie nicht bei der städtischen Behörde, sondern bei der Königlichen Regierung ihre Klage angebracht hatten. Pflicht der Höflichkeit wäre das letztere wohl gewesen, doch einen Erfolg hätte es nicht gehabt, wie ja die Folge lehrte. Entschieden im Unrecht waren sie aber mit der Behauptung, dass der Zinssatz grösser sei, als angegeben war; denn von den 200000 Thalern Stammkapital brachte selbst im Jahre 1841 nur die Hälfte 5 und  $5\frac{1}{2}$ , die andere Hälfte weniger, meist  $4\frac{1}{2}$  und  $4\frac{3}{4}$  %; zu 6 Prozent war nur ein kleines Kapital von 266 Thlr. 20 Sgr. angelegt. Früher aber, in den schlimmen Zeiten, waren die Zinsen geringer und die Kosten der Verwaltung gross gewesen. Desgleichen machten sie dem Kuratorium mit den Opfern für die anderweite Besetzung der englischen Sprachlehrerstelle einen falschen Vorwurf; denn diese war ja auf ihren eigenen Wunsch erfolgt, und das Geld dazu war aus den bei dem Fond der Stelle selbst gemachten Ersparnissen hergegeben worden. Dagegen widersprach die Gewährung der kleinen Beihilfe an die Bürgerschule allerdings dem Testamente und ebenso wohl auch die seit Jahren erfolgte Ansammlung des im Jahre 1841 zu 5 Prozent angelegten Reservefonds von 20000 Thlr., die nicht eher statthaben durfte, als bis den Legataren ihre vollen 5 Prozent gezahlt werden konnten. Dagegen machte das Kuratorium geltend, dass nur die Zinsen des wirklich jedesmal vorhandenen Stammkapitals zur Verteilung kommen durften, aber nicht die ausserordentlichen Überschüsse (z. B. aus den Holzungen) oder die Zinsen davon. Auf denselben Standpunkt stellte sich der Magistrat in seiner Erwiderung an die Regierung. Im übrigen hob er ganz richtig hervor, dass das Testament nicht 5 Prozent vom Kapital als unveränderlichen Satz für die Verteilung annehme, sondern natürlich das Vorhandensein dieser Zinshöhe voraussetze, und dass selbstverständlich auch „die unvermeidlichen Verwaltungskosten jeder an der Stiftung beteiligten Anstalt pro rata in Abzug gebracht“ werden müssten. „Dass der Schlussantrag ihnen fortwährend die testamentsmässige zu 5 Prozent festgestellte Zulage zu zahlen nicht beachtet werden kann, hätten die Beschwerdeführer sich schon deshalb sagen können, weil ihnen nicht unbekannt sein kann, dass ihr früherer Mitarbeiter am Gymnasium, der englische Sprachlehrer Paterson, einer gleichen Behauptung wegen die Stiftung verklagte und sein volles Gehalt verlangte, ohne Rücksicht darauf, ob die Revenüen der Stiftung solches gestatteten oder nicht, derselbe jedoch durch das rechtskräftig gewordene gerichtliche Erkenntnis vom 3. April 1832 auf Grund des § 4 des Statuts und § 419 Tit. 12 Teil 1 des Allg.

Landrechts unter Verurteilung in die Kosten mit seinem Anspruch auf das nach seiner Meinung rückständig gebliebene Gehalt abgewiesen wurde.“ Trotz der Darlegungen des Kuratoriums und des Magistrats wies die Regierung die Lehrer nicht ab und beschied den Magistrat in dem obigen Sinne wegen der englischen Sprachlehrerstelle und wegen der Unterstützung der Bürgerschule; wegen des Reservefonds verwies sie auf § 4 des Statuts, nach welchem auch die Zinsen dieses Fonds zur Deckung der Verwaltungskosten und Befriedigung der Legatäre verwendet werden könnten und sollten, wenn die Zinsen des Stammkapitals nicht ausreichten: es müsse also der Gesamtzinsenertrag so angesehen werden, als ob er von dem Stammkapital von 200000 Thlr. aufgekomen wäre. Nach diesem Grundsatz hätte für jedes einzelne Jahr eine Berechnung aufgestellt und die Verteilung vollzogen werden sollen. Aus besonderer Rücksicht aber liess die Regierung den Lehrern nicht die Abschrift ihrer ganzen Verfügung zugehen, sondern beschied sie nur im allgemeinen dahin, dass der Magistrat „mit Anweisung zur Ausgleichung der Beschwerde und genauen Feststellung der den Lehrern gebührenden Zinsenquote“ versehen sei. Der Magistrat begnügte sich zunächst damit, seine und des Kuratoriums ausführliche Rechtfertigung den Beschwerdeführern zuzustellen, und als diese am 22. August 1842 in einer sehr eingehenden Erwiderung sich gegen die Vorwürfe der Missachtung und Undankbarkeit verwahrten und auf ihrem Standpunkte beharrten, aber keine weiteren Anträge stellten, sah man die Sache damit für erledigt an. Die Lehrer jedoch (ohne den Direktor) verlangten am 13. September die Nachzahlung von 2165 Thlr. 15 Sgr., der Summe, die ihnen an einer jährlich (1825—41) zu gewährenden Quote von 5 Prozent gefehlt hätte, und drohten mit einer gerichtlichen Klage. Zweifellos war der Magistrat im Recht, wenn er den Anspruch der Gymnasiallehrer für „völlig unhaltbar“ erklärte, weil sie die Nachzahlung in der Art verlangten, „als wenn ihnen stets 5 Prozent gebührt hätten“. Es kam also zum Prozess. Bei der genauen Berechnung der Ansprüche der Kläger ergab sich eine Summe von etwa 1200 Thaler. Von dieser wurden den Lehrern durch einen am 17. Oktober 1844 vor dem Land- und Stadtgericht zu Elbing geschlossenen Vergleich 900 Thlr. von dem Kuratorium der Stiftung überwiesen, das auch sämtliche gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten übernahm. Nachträglich erhielt auch Direktor Mund, der, „wenn er der Klage beigetreten wäre, infolge des Vergleichs den Betrag von 225 Thlr. über jene 900 Thlr. hätte empfangen müssen,“ die Summe von 200 Thlr., mit der er sich einverstanden erklärte. Von 1842—1846 wurde jährlich die volle Summe von 750 Thlr. als Zulage zu den Gehältern der Gymnasiallehrer gezahlt, ausserdem 600 Thlr. an Gehalt für den Lehrer der englischen Sprache; denn mit Carl, dem Nachfolger von Smith, war für die ersten zwei Jahre ein jährliches Gehalt von 500, für die folgenden von 600 Thlr. vereinbart worden.

## 2. Das Königliche Gymnasium.

Die beiden Allerhöchsten Kabinettsordres vom 3. November 1843 und vom 12. Juni 1846 genehmigten auf den Antrag der Stadt Elbing, dass das bisherige städtische Gymnasium als ein Königliches übernommen wurde. Mit dem 1. Januar 1847 hörte das städtische Patronat auf. Die Verhandlungen aber über die Finanzierung der Anstalt nahmen noch das Jahr 1847 in Anspruch und betrafen besonders die Leistungen der Pott-Cowle-Stiftung. Das Kuratorium nämlich, das von dem zweifellos richtigen Gedanken ausging, dass der Stifter nur der Stadt, nicht aber dem Fiskus einen Vorteil oder eine Unterstützung hatte zuwenden wollen, war bestrebt, wenn irgend möglich die

ganzen Einkünfte jener im Testamente zugewiesenen 30000 Thlr. — also zu 5 Prozent 1500 Thlr. — dem neuen Patron zu entziehen und der Gemeinde zuzuwenden. Das missglückte fast vollständig; da in dem Testamente Cowles das Gymnasium — wenn auch nicht das Königliche — ausdrücklich unter den Anstalten genannt war, die Zuwendungen erhalten sollten, war es ganz natürlich, dass jetzt der Staat auch für seine Anstalt die zugesicherten Benefizien in Anspruch nahm, und zwar sowohl die Gehaltszulage für die Lehrer (750 Thlr.) als das Gehalt für den englischen Lehrer (750 Thlr.). Doch gab er in dem zweiten Punkte etwas nach. Wenn es nach dem Testamente möglich gewesen wäre, hätte er am liebsten die 30000 Thlr. Kapital ganz an sich genommen; er musste sich jedoch mit den Zinsen begnügen, da keine besondere Pott-Cowle-Stiftung für das Gymnasium, sondern eine für alle bedachten Elbinger Anstalten allgemeine, unteilbare im Testamente vorgesehen war. Er bestand also auf volle Zahlung der statutenmässig dem Gymnasium zufallenden Zinsquote, bei 5 Proz. 1500 Thlr., gab aber zu, dass der Stifter bei Begründung der englischen Sprachlehrerstelle nicht das Gymnasium als solches habe unterstützen wollen, sondern nur insofern es damals die einzige Anstalt war, die eine höhere Bildung vermittelte und zwar auch an die Schüler, die nicht einem gelehrten Berufe nachgehen oder Beamte werden, sondern dem Gewerbe- und Handelsstande sich zuwenden wollten. Folgerichtig hätte der Staat nun wohl auf die eine Hälfte der Zinsen — die 750 Thlr. für den englischen Lehrer — verzichten müssen, er verstand sich jedoch nur dazu, der Stadt Elbing jährlich 500 Thlr. zur Unterhaltung eines englischen Sprachlehrers an der Bürgerschule zu zahlen; das Einbehalten der übrigen 250 Thlr. rechtfertigte er schliesslich mit der Absicht — die erst nicht bestanden hatte — auch am Gymnasium den englischen Unterricht weiter erteilen zu lassen, wie es ja auch geschehen ist. Wie beflissen der Fiskus war die Quelle der Pott-Cowle-Stiftung für sich möglichst ergiebig zu machen, zeigte auch die Forderung, dass selbst bei eintretendem Zinsrückgange für das Gymnasium dennoch die 5 Prozent — also 1500 Thlr. — unverkürzt gezahlt werden sollten, so lange von dem gesamten Stiftungsfond überhaupt nur noch 30000 Thlr. jährlich 1500 Thlr. Zinsen trügen. Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Vertrages, der am 8. November 1847 zwischen dem Kuratorium der Stiftung und dem Vertreter des Königlichen Provinzialschul-Kollegiums zu Königsberg abgeschlossen wurde; der letzte Paragraph bestimmte, dass zur Erinnerung an den Gründer der Stiftung jährlich bei Gelegenheit der im Gymnasium abzuhaltenden öffentlichen Prüfung ein Redeakt stattfinden sollte, „damit hierdurch das Gedächtnis an die auch dem Gymnasio zu statten kommende freigiebige Wohlthätigkeit jenes Mannes geehrt und bewahrt werde.“ Die Zahlungen erfolgten in der Weise, dass die Pott-Cowle-Stiftung 750 Thlr. — ursprünglich für den englischen Sprachlehrer — an die Gymnasialkasse und die zweiten 750 Thlr. zusammen an die einzelnen den Bestimmungen des Testamentes entsprechenden, von der Königlichen Behörde namhaft gemachten Lehrer als Gehaltszulagen zahlte, wogegen die Gymnasialkasse jährlich 500 Thaler an die Stadt Elbing für die Unterhaltung eines englischen Lehrers an der Bürger-(Real)-Schule entrichtete.

Das wäre noch gar nicht so übel gewesen, wenn in der That jene 750 Thaler oder die entsprechende Zinsquote den Gymnasiallehrern in der bisherigen Weise dem Testamente gemäss als Zulagen zu dem Gehalte gewährt worden wären. Aber das geschah seit der Übernahme nicht mehr. Zwar zahlte die Stiftung jene testamentarischen „Zulagen“ an die Lehrer gegen Quittung weiter, doch die Gehälter des Staates wurden auf die entsprechend niedrigeren Summen festgesetzt, also thatsächlich jene in Cowles Testament bestimmten Summen von den Gehältern abgezogen. Eine Möglichkeit zur Beschwerde war nicht vorhanden, weil jeder Lehrer in seiner Vokation eine dem ent-

sprechende Berechnung vorfand. Freilich war auch der Fiskus an die Zahlen der Vokation gebunden, und als daher seit Ende 1860 das Reservekapital über die im Statute vorgesehene Höhe von 40000 Thlr. herausgewachsen war und infolge dessen das Kuratorium im Jahre 1862 den im Testamente beteiligten Anstalten einen Zuschlag von 10% zu ihrer Quote gewährte, konnte die auf das Gymnasium fallende Summe — im ganzen 75 Thaler — nicht von der Kasse zum Nutzen des Fiskus eingestrichen werden, sondern wurde nach Verhältnis unter die acht Lehrer verteilt; 15 Thlr. erhielt der Direktor, der jüngste ordentliche Lehrer 5 Thlr. — Muss das eine Freude gewesen sein! Das war aber auch das einzige, was von den Gehaltszulagen des Cowleschen Testaments, die selbst heute nicht zu verachten wären und bei den damals gewiss nicht glänzenden Gehaltsverhältnissen der Gymnasiallehrer sehr willkommen gewesen wären, übrig geblieben — ein kläglicher Rest. Der Fiskus hatte sein Geschäft gemacht. Er hatte der Stadt Elbing ihr „Territorium“\*) abgenommen — hier sagt man gröblicherweise „abgeklopft“ — und als er in Anerkennung der für Elbing mit aus diesem Grunde entspringenden pekuniär misslichen Lage grossmütig die Unterhaltung des Gymnasiums übernahm, forderte er auch das Legat des Cowleschen Testaments für sich; er liess die Stiftung d. h. doch im Grunde die Stadt Elbing (einen Zinssatz von 5% angenommen) 1000 Thlr. jährlich, zu den Kosten der Anstalt beitragen; denn augenscheinlich wäre diese Summe den städtischen Stiftungen und Anstalten, die im Testamente bedacht waren, zu nutze gekommen, wenn der Staat sie nicht für sich beansprucht, und hätte so den Etat der Stadt entlastet. Zweifellos aber hatte der Stifter nicht die Absicht dem Staate irgend einen Vorteil zu schaffen, sondern der Kommune Elbing; es wäre also das Richtigste gewesen, wenn der Fiskus auf die Zinsen der 30000 Thaler ganz zu Gunsten der Stadt — etwa zu Schulzwecken — verzichtet hätte. Blieb aber der Staat bei der Bestimmung des Testaments stehen, dass dem „Gymnasium“ von Elbing jene Zinsen zu gute kommen sollten und nahm das Kapital, so musste er folgerichtig auch weiter nach dem Sinne des Erblassers handeln, der einen Vorteil des Gymnasiums darin sah, dass den Gymnasiallehrern Gehaltszulagen gewährt wurden, d. h. eine höhere Besoldung als ihnen zustand. Dieser Wille des Stifters ist in der angegebenen Weise vereitelt worden.

Zwei Versuche sind gemacht worden eine Änderung herbeizuführen. Der Normaletat für die Gymnasiallehrer vom 20. April 1872 brachte für die Besoldungen feste Sätze: § 1. „Die Besoldungen betragen jährlich . . für die definitiv angestellten ordentlichen Lehrer . . in allen übrigen Orten (excl. Berlin) à 600—1500 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr. — Die Durchschnittsgehaltssumme . . für ordentliche Lehrerstellen, so oft mal genommen, als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die zulässige Gesamtsumme — Normaletatssumme — an Besoldungen.“ Ausserdem fehlte in dem neuen Etat die Bestimmung des älteren Etats vom 10. Januar 1863, „dass die Normalsätze nicht die Bedeutung haben, dass den Direktoren und Lehrern ein Recht auf dieselbe zugestanden wird.“ Über die Gründe zur Fortlassung dieses Satzes hiess es in den Motiven zum neuen Normaletat: „Alinea 2 der letzteren ist weggelassen worden, weil bei der in Aussicht genommenen sofortigen Verbesserung der Besoldungen aller übrigen Staatsbeamten auch den Direktoren und Lehrern der aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gymnasien die Verbesserungen, soweit die Mittel dazu aus den eigenen Hilfsquellen der Anstalten sich nicht beschaffen lassen, so bald als thunlich aus allgemeinen Staatsfonds überwiesen werden müssen.“ Daraufhin sollte geklagt werden. Da aber in dem neuen Normal-

\*) Nachzulesen bei Elditt, die Elbinger Territorialangelegenheit. (Elbinger Stadtbibliothek J J 1 Elbingsia 1848—1876, No. 19.)

etat ausser dem Maximum und Minimum die Gehälter für die einzelnen Lehrerstellen nicht festgesetzt waren, war nur die Gesamtheit der Lehrer in der Lage eine gerichtliche Klage anzustrengen; das geschah von 12 Lehrern des Gymnasiums — Reusch und Genossen — oder solchen, die es seit 1872 gewesen waren, im Jahre 1878, mit dem Antrage „dem Schulfiskus die Befugnis, die aus der Pott-Cowleschen Stiftung an Lehrer des Elbinger Gymnasiums zu zahlenden Gehaltszulagen auf das ihnen in ihrer Gesamtheit nach Massgabe des Normaletats vom 20. April 1872 zu zahlende Gehalt anzurechnen, abzuspochen und ihn zu verurteilen ad depositum zur Verteilung unter die Kläger 2846 Mk. 25 Pf. nebst Zinsen zu zahlen.“ Der Schulfiskus, durch das Provinzial-Schulkollegium vertreten, bestritt, dass aus dem Normaletat ein Anspruch auf Zahlung der normalmässigen Gehälter sowohl für den einzelnen Lehrer wie für die Gesamtheit der Lehrer hergeleitet werden könne. Der Normaletat sei kein Gesetz, sondern, wie aus § 3 desselben hervorgehe, nur eine Richtschnur für die oberste Verwaltungsbehörde. Die Bewilligung des Gehalts, der einen klagbaren Anspruch allein begründende Akt, sei, soweit die Mittel, d. h. das Pauschquantum des Haushaltungsetats reichten, ins Arbitrium des betreffenden Ministers gestellt . . . das normalmässige Minimum werde jedem einzelnen der Kläger gewährt, und beziehe auch zugestandermassen aus Staatsfonds ein jeder . . . ein Gehalt, das sich innerhalb der Grenze von 1800—4500 M. halte. Deshalb dürfe der Einzelne sich nicht beschweren, ein Kollektivanspruch auf die Normaletatssumme könne aber auch nicht existieren . . . Die Anrechnung der Zinsen entspreche sowohl dem Normaletat, wie dem Willen des Stifters. Nach dem ersteren seien Zuschüsse aus Stiftungsfonds auf die Normalgehälter in Anrechnung zu bringen, sofern nicht stiftungsmässige Bestimmungen entgegen stehen sollten. Der Fundator habe nur Zulagen zu den damaligen Gehältern geben wollen und auch nicht lediglich zu Gunsten der Lehrer, sondern zum Besten der Anstalt und der Stadtgemeinde legiert. Keineswegs würde es aber der Ratio des Normaletats entsprechen, wenn man sie durch Belassung der stiftsmässigen Bezüge dermassen erhöhen wollte, dass die Lehrer eines Gymnasiums einen nicht gerechtfertigten Vorteil vor andern Lehrern erhielten. Die Klage wurde von dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig am 23. April 1879 abgewiesen. In den Gründen wurde auf die Frage, ob der Normaletat klagbare Rechte erzeuge, nicht eingegangen, „da — wenn dies auch vorausgesetzt wird — ein Kollektivanspruch auf die Normaletatssumme nicht anzuerkennen ist.“ Der § 1 des Normaletats bezeichne die Normaletatssumme als die zulässige Gesamtsumme und sei daher nur eine Norm für den Umfang der Verfügungsbefugnisse des ausführenden Staatsorgans über die Mittel des Staates; diese Anschauung werde auch durch § 4 des Normal-Etats bestätigt, in welchem dem Minister zwar in Bezug auf die Progression eine Schranke gesetzt worden, keine Grenze aber nach der entgegengesetzten Richtung gestellt und die Innehaltung der Normaletatssumme nicht angeordnet sei. Auf die Frage, ob der Schulfiskus berechtigt war die Zinsen der Pott-Cowleschen Stiftung zur Zahlung der Gehälter zu verwenden, war nicht eingegangen. Die Erkenntnis wurde in der Berufungsinstanz von dem Oberlandesgericht zu Marienwerder am 13. Dezember 1879 bestätigt. Aus den Gründen sei Folgendes angeführt: Das Fortlassen des Alinea 2 zu § 13 des Normal-Etats von 1863 und die Begründung dafür (s. S. 14 unten) sei für die Forderung der Lehrer bedeutungslos; jenes „müssen“ sei nur auf die zur Ausführung des Etats aus Staatsfonds zu beschaffenden Mittel zu beziehen, denn diese sollten im Gegensatze zum Etat von 1863 nicht allmählich beschafft werden, sondern müssten so bald als thunlich überwiesen werden. Ein Klagerecht habe damit den Lehrern nicht eingeräumt werden sollen, ein solches würde dem Inhalte des beibehaltenen Al. 1 des in Rede stehenden Paragraphen geradezu

widersprechen. Im übrigen wurden die Ansichten der ersten Instanz über die Ansprüche aus § 1 und 4 des Normaletats vom Jahre 1872 gebilligt. Zum Schluss heisst es: „Selbst wenn aber den Lehrern einer jeden Anstalt die betreffende Normaletatssumme unter allen Umständen gewährt werden müsste, so würde Verklagter (Fiskus) doch immer befugt sein den Lehrern des Elbinger Gymnasiums die ihnen aus der Pott-Cowleschen Stiftung zukommenden Gehaltszulagen in Anrechnung zu bringen. Da der Normaletat keineswegs nur für diejenigen Anstalten eingeführt ist, welche lediglich aus Staatsmitteln unterhalten werden, so ist die Annahme der Kläger, die in demselben normierten Gehälter müssten den Lehrern stets aus Staatsmitteln gewährt werden, völlig ungerechtfertigt. Der § 6 des Normaletats schreibt sogar ausdrücklich die Einziehung von Emolumenten u. s. w. zur Anstaltskasse bei Bewilligung von Gehaltszulagen vor, und in den Motiven, mit welchen der Entwurf des neuen Normal-Etats dem Abgeordnetenhouse vorgelegt ist, heisst es, dass die Mittel zur Verbesserung der Lehrergehälter so bald als thunlich aus allgemeinen Staatsfonds überwiesen werden müssen, „soweit sie aus den eigenen Hilfsquellen der Anstalten sich nicht beschaffen lassen.“ Das Königl. Gymnasium zu Elbing hat aber in dem hier in Frage kommenden Teile des Pott-Cowleschen Stiftungskapitals einen Fond, welcher zur Ergänzung der Normalgehälter herangezogen werden kann. Denn es kann nicht anerkannt werden, dass der Stifter den Lehrern dieses Gymnasiums für alle Zeiten ein Beneficium habe zuwenden wollen. Die Stiftung ist vielmehr als eine Dotation der Anstalt als solcher anzusehen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der testamentarischen Anordnung: die Zinsen, von den noch übrigen 30000 Thlr. u. s. w. (s. S. 5) Dass die Worte zum Besten „des Gymnasii“ nicht, wie Kläger meinen, ein ungenauer Ausdruck sind, ergibt die Bestimmung zu b), da man kaum wird annehmen können, dass der Stifter die an dem Gymnasium erst anzustellenden Lehrer der englischen Sprache direkt derart habe bedenken wollen, dass ihnen ein rechtlicher Anspruch auf die Zinsen jener 15000 Thlr. zustände. Vielmehr ist klar, dass die Absicht des Stifters dahin gegangen ist, der Anstalt resp. der Stadtgemeinde Elbing, welche die Anstalt damals zu unterhalten hatte, die Mittel zur Besoldung eines englischen Sprachlehrers zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen zu a) und b) sind aber so enge verbunden, dass bei beiden nur ein und dieselbe Person als bedacht gelten kann. Wenn der Testator verordnet, dass die Zinsen von der ersteren Hälfte den Lehrern als „Gehaltszulagen“ verabreicht werden sollen, so ist damit nur die Verwendungsart der fraglichen Mittel dem Bedachten vorgeschrieben. Die Zinsen sollen eben zur Besoldung der Lehrer, nicht in irgend einer andern Weise zum Besten des Gymnasii verwendet werden. Hieran hat die Übernahme des Gymnasiums nichts geändert; der fragliche Teil des Pott-Cowleschen Stiftungskapitals ist ein Fond der Anstalt geblieben. In welcher Weise die Zahlung der „Gehaltszulagen“ erfolgt, ob unmittelbar an die Lehrer oder an die Anstaltskasse, ist unerheblich.“

Diese Auslegung des Cowleschen Testaments, zumal die Konstruktion des a) aus dem b) erscheint in hohem Grade fragwürdig, doch war nichts dagegen zu unternehmen. Der wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde befragte Leipziger Anwalt erklärte eine solche für unbedingt aussichtslos. „Die Möglichkeit der Begründung des Rechtsmittels scheidet an der zweitrichterlichen Auslegung des Cowleschen Testaments. Wenn die Stiftung betreffs der hier fraglichen Zinsen von 15000 Thlr. eine Dotation der Anstalt ist, wie der Appellationsrichter annimmt, so kann nach § 6 des N. E. von 1872 darüber kein Zweifel sein, dass die Zinsen auf die nach § 1 des N. E. festzusetzende Gesamtsumme anzurechnen sind. Die Nichtigkeitsbeschwerde gewährt aber keine Mittel die Testamentsauslegung des Appellationsrichters, mag sie auch noch so unsachgemäss sein, anzugreifen. Derartige Urkundenauslegungen gehören dem der Nichtigkeitsbeschwerde verschlossenen

Gebiete der thatsächlichen Beurteilung an. Wenn sich daher auch die vorhergehenden Ausführungen des Appellationsrichters bezüglich des Klagerechts der Lehrer gegen den Fiskus angreifen liessen, so würde dennoch die Nichtigkeitsbeschwerde erfolglos bleiben müssen, weil der zweite selbständige Entscheidungsgrund unangreifbar ist.“ Infolge dieses Bescheides standen die Lehrer von weiteren Schritten ab, und auch das Kuratorium der Stiftung, dass sich auf die Seite der Lehrer gestellt und sich in diesem Sinne an das Provinzialschulkollegium gewandt hatte, sah die Sache für erledigt an. Nach dem Wortlaut des Testaments (s. S. 5 „zum Besten des hiesigen Gymnasiums“) schien in der That die Stiftung als eine Dotation der Anstalt angesehen werden zu müssen, d. h. „Bedacht war das Gymnasium als Korporation“; und nur das Gymnasium als Korporation erschien legitimiert als Kläger aufzutreten, wie der damalige Bürgermeister, jetzige Oberbürgermeister Elditt in seinem Gutachten vom 7. April 1880 ausführte. Für unrichtig erschien die ergangene Entscheidung insoweit, als sie ausführte, der Fiskus sei befugt, die aus der Pott-Cowleschen Stiftung fliessenden Gehaltszulagen auf die Gehälter der Lehrer in Anrechnung zu bringen. Denn der § 6 des N. E. von 1872 schrieb zwar vor, das Zuschüsse aus Stiftungsfonds auf die Normalgehälter in Anrechnung gebracht werden sollten, doch nur insoweit, „als nicht stiftungsmässige Bestimmungen entgegenstehen.“ Dieses aber traf hier unstreitig zu: „Der Stifter verordnete ausdrücklich, dass das Gymnasium die Zinsen als Gehaltszulage den Lehrern verabreichen soll. Die Lehrer sollten also zu ihrem Gehalte noch etwas obendrein erhalten, es war offenbar die Absicht des Stifters dadurch die Lehrer am hiesigen Gymnasium besser zu stellen, als an den andern gleichen Anstalten und auf diese Weise dem Gymnasium besonders tüchtige Lehrkräfte zuzuführen. Eine andere Auslegung ist nicht möglich, ohne den Worten des Testaments Zwang anzuthun. Diese dem Gymnasium als Bedachtem vom Testator vorgeschriebene Verwendungsart der Zinsen vereitelt aber der Fiskus, indem er zugestandenermassen die Zinsen der Stiftung auf die Normalgehälter der Lehrer in Anrechnung bringt, so dass diese durch die Zinsen nicht mehr eine Zulage zu ihrem Gehalte, wie der Testator es wollte, erhalten. Dieses Verfahren des Fiskus ist der ausdrücklichen Bestimmung des § 6 des Normaletats entgegen.“ Aus diesen Sätzen, die die Sache meines Erachtens so einfach wie klar darlegen, ging hervor, dass nur das Gymnasium als Korporation gegen den Eingriff des Fiskus sich zu wehren imstande war. Wie man sich aber erinnern wird, ist das Gymnasium als juristische Person durch das Provinzial-Schulkollegium vertreten, das in dem Prozesse gerade die Sache des Fiskus, des Gegners der Gymnasiallehrer, zu führen hatte. Dieser Weg erschien also ungangbar.

Dagegen wurde zu Anfang des Jahres 1895 ein anderer Weg eingeschlagen, um den Lehrern einen dem Sinne des Stifters entsprechenden Genuss der Bezüge aus der Pott-Cowle-Stiftung zu verschaffen. Da die Lehrer gegen den Fiskus mit Erfolg zu klagen keine Aussicht hatten, that das Kuratorium seinerseits die zu diesem Zwecke erforderlichen Schritte. Zunächst richtete man an den Kultusminister die Bitte anzuordnen, dass der Direktor und die Lehrer am hiesigen Königlichen Gymnasium in den stiftungsmässigen Genuss der Einkünfte aus der Pott-Cowleschen Stiftung als eines ihnen ausser dem Gehalte zustehenden Beneficii gelangen, dass ihnen ihr Gehalt unverkürzt durch die Bezüge aus der Pott-Cowleschen Stiftung gezahlt werde. Als diese Bitte mit Hinweis auf das im Prozess Reusch ergangene Urteil, wonach die Zahlungen der Stiftung als eine Dotation der Anstalt, nicht der Lehrer anzusehen sei, abgewiesen war, beschloss das Kuratorium gerichtlich zu klagen und zwar gegen das Gymnasium in Elbing — vertreten durch das Provinzial-Schulkollegium — auf Rückforderung einer Quartalsrate der stiftungsmässig zu gewährenden Gehaltszulagen, weil der Stiftungszweck nicht erfüllt sei. Das

hiesige Landgericht wies die Klage ab. Es verneinte die Passivlegitimation des Gymnasiums und verwies die Stiftung mit ihren etwaigen Ansprüchen an den Fiskus. Das Gymnasium zahle die Gehälter nicht, sondern der Fiskus; er sei es auch, der die Gehälter gekürzt habe, nicht das Gymnasium. „Es kommt aber hinzu, dass die klägerische Behauptung, die Bezüge aus der Stiftung seien nicht stiftungsgemäss verwendet, für zutreffend nicht erachtet werden kann. Es ist unter Parteien unstrittig und anerkannter Rechtsgrundsatz, dass den Lehrern ein Anspruch auf die im Normaletat festgesetzten Gehaltsätze nur insofern zusteht, als ihnen eine entsprechende Besoldung verliehen ist. Den hier in Frage kommenden Lehrern ist nun zu den ihnen von dem Staate bewilligten Gehältern die Zulage, wie sie in der Stiftung bestimmt ist, auch gewährt worden. Das Gehalt der Lehrer an dem hiesigen Gymnasium ist zwar nur auf den Betrag festgesetzt worden, der gegen den Normalbesoldungsetat um die Summe zurückbleibt, die den Lehrern aus dem Stiftungsvermögen zufließt. Ob indes die Festsetzung der Lehrergehälter in dieser Höhe zu Recht oder Unrecht erfolgt ist, kann hier nicht erörtert werden, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die der rechtlichen Kognition entzogen ist. Jedenfalls ist den Lehrern zu den ihnen vom Staate bewilligten Gehältern die Zulage den Bestimmungen der Stiftung gemäss gewährt worden.“ Um eine Revision zu ermöglichen, wurde schon in der zweiten Instanz der Klageanspruch auf drei Quartalsraten ausgedehnt, ausserdem wurde wegen der Verneinung der Passivlegitimation des Gymnasiums dem Fiskus der Streit verkündet, denn in dem Prozess der Lehrer (Reusch) war von dem beklagten Fiskus eingewendet worden, die Lehrer müssten das Gymnasium in Anspruch nehmen; dasselbe hatte die Stiftung zu befürchten, wenn sie nach etwaiger Verneinung der Passivlegitimation in diesem Prozesse später den Fiskus in Anspruch nehmen wollte. Doch das Oberlandesgericht in Marienwerder wies die Berufung zurück; es erachtete ebenfalls den Anspruch aus der Verkürzung der Gehälter nur als ausführbar gegen den verkürzenden Fiskus, den Rechtsweg wegen dieser Verkürzung aber als unzulässig. Auch den letzten Schritt that das Kuratorium in der Absicht die Sache, wie nun auch die Entscheidung ausfallen möge, zu einem endgiltigen Abschluss zu bringen. Diesen bewirkte das Reichsgericht am 25. Oktober 1897 durch die Zurückweisung der Revision. Die Entscheidungsgründe lauten wörtlich:

„Es lässt sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen, dass die Verordnung der Stiftungsurkunde „die Zinsen von den noch übrigen 30000 Thalern sollen zum Besten des hiesigen Gymnasiums, dieser trefflichen Anstalt verwendet werden, und zwar sollen die Zinsen von 15000 Thalern als Gehaltszulage verabreicht werden“ sowohl der Auslegung fähig ist, welche ihr die Berufungsinstanz giebt, nämlich dahin, dass dem beklagten Gymnasium eine in den Zinsen eines Kapitals von 15000 Thalern bestehende Zuwendung zu dem Endzwecke gemacht sei, damit dieselbe den Lehrern dieses Gymnasiums als Zulage zu ihrem thatsächlich bezogenen Gehalte verabfolgt werde, als auch mit der Klägerin dahin verstanden werden kann, dass die Zuwendung an das beklagte Gymnasium zu dem Endzwecke erfolgt sei, damit das Einkommen der Lehrer dieses Gymnasiums über den Betrag ihres Gehalts hinaus vermehrt und dadurch ihnen eine wirtschaftlich günstigere Stellung geschaffen werde, als die Lehrer anderer Gymnasien hätten. Aber bei keiner dieser möglichen Auslegungen ist der Klageanspruch haltbar.

Denn das Gehalt der Lehrer des beklagten Gymnasiums ist unstreitig von der zuständigen Staatsbehörde auf diejenige Summe festgesetzt, welche sich aus dem Betrage des Normalgehalts nach Abzug der Einkünfte aus der klagenden Stiftung ergibt. Dem beklagten Gymnasium stand auf die Festsetzung ein entscheidender Einfluss nicht zu.

Die getroffene Festsetzung war für dasselbe bindend und massgebend, selbst wenn dadurch dem Gesetze nicht entsprochen oder den Anforderungen der Billigkeit nicht Rechnung getragen sein sollte.

Wenn daher, wie dieses der Fall ist, den Lehrern des beklagten Gymnasiums ausser dem sonach festgesetzten Gehalte auch noch die Zinsen des Stiftungskapitals gezahlt sind, so ist denselben nicht nur eine Zulage zu ihrem Gehalte verabreicht worden, sondern auch ihre Stelle wirtschaftlich verbessert. Dass die Verbesserung nicht auch den Erfolg gehabt hat die Stellen günstiger zu gestalten, als die mit dem vollen Normalgehalte bedachten gleichartigen Stellen an andern Gymnasien, hat das beklagte Gymnasium nicht zu vertreten, da ihm aus der klagenden Stiftung nur bestimmt begrenzte Mittel zu Gebote standen und es diese Mittel in getreuer Befolgung des Willens des Stifters zu dem angeordneten Endzwecke insoweit verwendet hat, als dessen Erreichung ermöglicht werden konnte.

Wollte man mit dem Berufungsgericht annehmen, dass die künftige ausnahmsweise günstige wirtschaftliche Stellung der Lehrer an dem beklagten Gymnasium nur der Bewegungsgrund sei, welcher den Stifter zu der Zuwendung veranlasst habe, so würde die Entscheidung im Resultate doch die gleiche bleiben müssen. Denn der Bewegungsgrund kann überhaupt nur dann von Erheblichkeit werden, wenn er vor oder bei der Abgabe der Erklärung abgegeben oder ausgesprochen ist. §§ 145 flg. Teil I Titel 4 des Allgemeinen Landrechts; Entscheidungen des Obertribunals Bd. 33 S. 24.

Eine solche Anführung ist in der Stiftungsurkunde nicht enthalten, und es ist auch nicht behauptet worden, dass sie anderweitig gemacht sei. Da auch im Übrigen das Berufungsurteil zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung giebt, muss deshalb die Revision zurückgewiesen werden.“

Die Klage der Stiftung war also im wesentlichen an § 6 des Normalstatuts vom 4. Mai 1892 gescheitert. Er lautet: Die Besoldungen u. s. w. werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen vom Minister der geistlichen Angelegenheiten bzw. von den damit beauftragten Provinzialschulkollegien bewilligt. Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Dienstinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu. Infolge dessen konnte auch die Heranziehung des § 8 „Emolumente sowie unfixierte Gebührenanteile sind, sofern nicht stiftungsmässige Bestimmungen oder andere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Aszensionen, Bewilligung von Gehaltszulagen u. s. w. zu den Anstaltskassen einzuziehen,“ keinen Erfolg haben. Nur wenn die Gehälter durch ein Gesetz bestimmt würden, wäre eine Änderung abzusehen.

Dem Kuratorium gebührt auch an dieser Stelle der Dank für die kostspielige — wenn auch erfolglose — Durchführung der Sache durch sämtliche Instanzen. Denn für die Beteiligten ist es leichter auf einen Vorteil zu verzichten, wenn unter den gegebenen Verhältnissen die höchste Instanz ihn für unerreichbar erklärt hat, als wenn die Möglichkeit noch irgend einer günstigeren Entscheidung geblieben und unversucht gelassen wäre.



